

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 und § 12 BauGB i. V. m. BauNV)

1. Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 6 BauNVO)

• Innerhalb des Mischgebietes (MI) sind die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3, 6, 7, 8 und Abs. 3 BauNVO zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO): - Betriebe des Beherbergungsgewerbes Gartenbaubetriebe,

Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 BauGB)

Im Bebauungsplan kann das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Höhe baulicher Anlagen bestimmt werden. Die GRZ wird entsprechend der geplanten Nutzung als Mischgebiet mit 0,25 bzw. 0,20 festgesetzt. Die Baudichte wurde damit geringer festgesetzt, als es die Baugebietskategorie ermöglicht. Eine Überschreitung der GRZ wird ausgeschlossen. Die Höhe der baulichen Anlagen ist durch Festsetzungen erforderlicher Bezugspunkte zu bestimmen. Die Höhe

der baulichen Anlage wird als Höchstmaß der Traufhöhe über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt. Der untere Bezugspunkt für die Festsetzung der Traufhöhe ist die M-bezogene, festgesetzte absolute Geländehöhe in Metern über Die Zahl der Vollgeschosse wird auf zwei begrenzt. Im MI 1, MI 3 und MI 5 ist nur eine Wohnung je Baufeld zulässig.

3. Festsetzungen für Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 und 23 BauNVO)

Nebenanlagen, Garagen und Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Der Abstand zwischen Garage/Carport und der Zufahrt zur Garage/Carport dienenden Verkehrsfläche muss mindestens 5 m betragen. Pro WE sind mindestens 2 Stellplätze herzustellen. Der Stellplatz in Garage /Carport wird

Für Nutzung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 sind mit dem Bau Stellplatznachweise zu führen.

4. Flächen für die Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

–Regenwasser aus dem M5 ist grundstücksbezogen zurückzuhalten und an die Versickerungsrigole nur gedrosselt abzugeben. Das Rückhaltevolumen ist auf mindestens 2,0 m³ zu bemessen. Die Rückhalteeinrichtungen sind mit einer Zwangsentleerung zu versehen. Sind Anlagen für die Wassernutzung vorgesehen, so sind diese zusätzlich zum benötigten Rückhaltevolumen der Wasserrückhaltung zu planen und zu errichten. -Die Anlagen sind beim Entwässerungsbetrieb zur Genehmigung einzureichen und werden durch den Entwässerungs-

Die für die Versickerung des Oberflächen- und Niederschlagswassers festgesetze Versickerungsrigole RR1 ist dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. Eine Bepflanzung der Rigole mit Bäumen und Sträuchern ist unzulässig.

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden. Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG)

Zufahrten, Kfz-Stellplätze und Fußwege innerhalb der Wohngrundstücke sind unversiegelt oder teilversiegelt mit mindestens 20 % Fugen- beziehungsweise Porenanteil auszubauen.

Die sich im Bestand befindlichen Nisthilfen sind dauerhaft zu erhalten. Im Falle eines Gehölzabganges sind sie an direktem Nachbargehölz in gleichwertiger Art und Weise zu ersetzen und dauerhaft zu sichern. Der Ersatz der Nisthilfen ist vor der Gehölzfällung durchzuführen. Des Weiteren ist ein freier Anflug der Nisthilfen dauerhaft zu gewährleisten. Pro Parzelle bzw. neu entstehendem Wohn-/Geschäfts- oder Bürogebäude sind zwei Ersatzniststätten für Vögel vorzusehen und zu erhalten. Diese sind wie folgt auszuführen:

1 x als Halbhöhle -> Anbringung an Gebäude oder Baum 1 x als Höhlenkasten -> Anbringung an Gebäude oder Baum

Die Nistkästen sind auf unbegrenzte Dauer zu sichern. Sie dürfen keine Nordexpositionen einnehmen und sind 1x pro Jahr, in der Zeit Übergang Herbst/Winter, fachgerecht zu reinigen. Die Positionierung der Nistkästen ist mit einem Fachgutachter abzustimmen. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert anzuzeigen. Halbhöhlenkästen sind ab einer Höhe von 2,5 m als Nischenbrüter-/ Halbhöhlennistkasten für Gebäudebrüter anzubringen. Höhlenkästen sind ab einer Höhe von 3 m bis zu einer Höhe von 4 m anzubringen und müssen einen integrierten Katzen- und Marderschutz besitzen.

Die zu fällenden Gehölze sind auf einen Besatz von Nestern und auf einen Besatz in Höhlen zu prüfen. Der auf dem Baugrundstück befindliche und zu erhaltene Baumbestand ist während der Baumaßnahmen im gesamten Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 in Verbindung mit RAS-LP4 zu schützen. Im Wurzelbereich (entspricht der Fläche unter der Krone zuzüglich 1,50 m; bei pyramidalen Bäumen plus 5 m nach außen gemessen) dürfen keinerlei Eingriffe wie Bodenauftrag, Bodenabtrag, Versiegelung, Aufgrabung, Verdichtung, Ablagerung oder Befahrung erfolgen.

Fläche A für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist dauerhaft als Fläche des Naturschutzes zu erhalten und zu pflegen Innerhalb der Fläche A für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist in einem Abstand von mindestens 1,5 m zur Flurstücksgrenze eine einreihige, freiwachsende Hecke aus Sträuchern vStr 60-100 cm der Pflanzauswahlliste B, Punkt 9.3 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in gleichem Umfang Die innerhalb der Fläche A festgesetzten Bäume sind in einem Abstand von mindestens 1,5 m zur Flurstücksgrenze zu pflanzen. Sie sind als Hochstämme, H 3xv mDb. StU 14-16 cm an den festgesetzten Standorten entsprechend Pflanzauswahlliste A, Punkt 9.3, unter Beachtung des Sächs. NRG zu pflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen

Fläche B für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaf ist dauerhaft als Fläche des Naturschutzes zu erhalten und zu pflegen. Die innerhalb der Fläche B zum Erhalt und zur Neupflanzung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten und bei Abgang zu setzen. Innerhalb der Fläche B für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist in

einem Abstand von mindestens 1,5 m zur Flurstücksgrenze eine einreihige, freiwachsende Hecke aus Sträuchern vStr. 60-100cm der Pflanzauswahlliste B, Punkt 9.3 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in gleichem Umfang Die zur Neupflanzung festgesetzten Bäume sind als Hochstamm, H 3xv mDb. StU 14-16 cm an den festgesetzten

Standorten als Winterlinde Tilia cordata, zu pflanzen

—Die Außenbeleuchtung der Gebäude und Wege ist nur mit nachfolgender Beleuchtung zulässig: - LED-Leuchten mit warmweißem Licht mit Farbtemperaturen unter 3300 Kelvin, - vollständig gekapselte Lampengehäuse, nach oben abgeschirmt.

Alle Glasflächen, welche eine Gesamtgröße von 1,5 m² überschreiten, sind in sich zu gliedern oder mit wirksamen Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag zu versehen.

—Die Beseitigung von Vegetationsbeständen darf nicht innerhalb der Schutzfrist vom 01.März - 30.September durchgeführt werden. Die Gehölze sind unmittelbar vor Fällung auf einen Besatz von Brutvögeln zu prüfen.

6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das Leitungsrecht umfasst Flächen für die Befugnis zur Herstellung, Unterhaltung und Nutzung der Leitungen für die Das Gehrecht und Fahrrecht umfasst Flächen für die Befugnis zum Begehen und Befahren der Flächen zu Gunsten der Im Bereich der Flächen für Leitungsrechte M1 und M2 wird eine Überbauung, Überschüttung sowie Bepflanzung des

7. Festsetzungen zu Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. BlmSchG - Verbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB Die Verwendung von festen, fossilen Brennstoffen zur Raumheizung und zur Bereitung von Warmwasser ist Die Abstandsregelung für Austrittsöffnungen von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe gemäß§ 19

8. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. BlmSchG zu treffende bauliche Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109: Im Plangebiet sind beim Neubau von Wohn- und Aufenthaltsräumen die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. R'w,res) für die Außenbauteile (Wände, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Aufenthaltsräume in Wohnungen und sonstige schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109-1 erf. Im Sinne einer geeigneten Grundrissanordnung sind Schlaf- und Kinderzimmer nicht an den zur Thumer Straße sowie

9.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Je volle 250 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaum oder Obstbaum der Pflanzenauswahlliste A unter Punkt 9,3 als Hochstamm, H 3xv mDb. StU 12-14 cm sowie zwei Sträucher vStr 60-100 cm gemäß Pflanzenauswahlliste B unter Punkt 9.3 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Bäume im Grundstück werden angerechnet. Je anzupflanzenden bzw. zu erhaltenden Baum ist eine unversiegelte Fläche von mind. 6 m² vorzusehen und zu Je anzupflanzenden bzw. zu erhaltenden Strauch ist eine unversiegelte Fläche von mindestens 2 m² vorzusehen und Die zur Anpflanzung festgesetzten Bäume in der Fläche A sind in einem Abstand von 1,50 m zur Flurstücksgrenze und

9.2 Flächen für die Bindung von Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige festgesetzte Bäume und Sträucher sind auf dem Grundstück in gleicher Anzahl zu ersetzen: Bäume durch Arten der Pflanzenauswahlliste A als Hochstamm,

H 3xv mDb. StU 12-14 cm und Sträucher vStr 60-100 cm durch Arten der Pflanzenauswahlliste B unter Punkt 9,3.

* Fortsetzung Teil B Text

* Fortsetzung Teil B Text

9.3 Pflanzenauswahllisten für Anpflanzungen gem. Punkt 9.1 und 9.2

Pflanzenauswahlliste A (Bäume)

Feld-Ahorn Acer campestre Spitzahorn Acer platanoides Hainbuche Carpinus betulus Holz-Apfel Malus sylvestris Vogel-Kirsche Prunus avium Gewöhnliche Traubenkirsche Prunus padus Stiel-Eiche Quercus robur Gemeine Eberesche Sorbus aucuparia Winterlinde Tilia cordata Sommerlinde Tilia platvphyllos Nuss- und Obstbäume in Arten und Sorten als Hochstamm

Pflanzenauswahlliste B (Sträucher)

Echte Felsenbirne Amelanchier ovalis Gewöhnliche Berberitze Berberis vulgaris Kornelkirsche Cornus mas Haselnuss Corylus avellana Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata Gemeines Pfaffenhütcher Euonymus europaea Graugrüne Rose Rosa dumalis Hecken-Rose Rosa corvmbifera Hundsrose Rosa canina Schwarzer Holunder Sambucus nigra Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO)

10.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Gebäudefassaden sind in an die Umgebung angepassten hellen Farbtönen zwischen hellem Grau, über helle

Gelbtöne bis zu hellen Ockerfarben herzustellen. Die Fassadenfarben sind in Anlehnung an nachfolgende Farbtöne nach RAL zulässig: 1000-1002 (Grünbeige - Sandgelb),

 1014 (Elfenbein), 1015 (Hellelfenbein)

 7032 (Kieselgrau), 7035 (Lichtgrau),

 7044 (Seidengrau) 7047 (Telegrau).

Gestaltung der Dachdeckung Für die Dacheindeckung sind Farben in Anlehnung an nachfolgende Farbtöne nach RAL zulässig:

 RAL 7010 (Zeltgrau), RAL 7011 (Eisengrau),

 RAL 7015 (Schiefergrau), RAL 7016 (Anthrazitgrau),

RAL 7012 (Basaltgrau),

RAL 7026 (Granitgrau).

Solarkollektoren, Fotovoltaikanlagen und sonstige Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien sind mit der Dachneigung mitlaufend auszuführen. Bei Solaranlagen sind seitliche Abstände von 0,5 m zu den Dachkanten einzuhalten, soweit die Anlage sich an und auf und nicht in der Dachfläche integriert befindet.

Gestaltung der Dachformen Die Dächer sind als Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung bis 43° zulässig. Dachaufbauten dürfen eine Höhe von 1,0 m über der Dachhaut nicht übersteigen. Dachaufbauten sind über maximal ein Drittel der Dachfläche zulässig.

10.2 Einfriedungen

Einfriedungen zur privaten Verkehrsfläche sowie zwischen den Parzellen sind als Hecken oder Zäune zulässig. Zäune bzw. Hecken sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Zum öffentlichen Verkehrsraum sind Zäune bis 1,50 m und Hecken bis 2,00 m zulässig. Davon ausgenommen sind die

Hecken in Fläche B. Um einen Durchgang für Kleintiere zu ermöglichen, ist bei den Zäunen ein unterer Abstand des Zaunes zur Geländeoberfläche von mindestens 15 cm einzuhalten. Zäune bzw. Hecken sind zu der angrenzenden Verkehrsfläche in einem Abstand von mindestens 0,25 m innerhalb des

Im Bereich von Sichtdreiecken sind die Zäune und Hecken soweit zurück zu versetzen, dass die Sichtdreiecke freigehalten werden.

10.3 Gartengestaltung

Die Anlage von Kies- und/oder Schottergärten ist unzulässig.

Die Beseitigung von Vegetationsbeständen darf nicht innerhalb der Schutzfrist vom 01. März - 30. September

Immissionen auf das Plangebiet in Form von landwirtschaftlichen Gerüchen sowie jahreszeitliche Staubentwicklungen von landwirtschaftlichen Maschinen sind am Standort typische Emissionen und somit am Standort zulässig. Immissionen auf das Plangebiet gemäß TA Lärm und TA Luft bis zu den gültigen Grenzwerten eines Mischgebietes sind am Standort typische Emissionen und somit innerhalb des Geltungsbereiches zulässig. Unter Anderem können dies Emissionen aus dem rund 500 m westlich geplanten Vorsorgestandort für Industrie und

Im Zuge von Erdarbeiten (Erschließungs-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) ergibt sich für das geplante Vorhaben eine denkmalschutzrechtliche Genehmigungspflicht nach § 14 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG). Zuständig ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis. Es besteht eine Meldepflicht von Bodenfunden gemäß§ 20 SächsDSchG.

Satzung der Gemeinde Amtsberg über den Bebauungsplan Nr. 07/03/2019 "Mischgebiet an der Straße Am Rittergut", OT Schlößchen in Amtsberg auf Grund von:

 § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI, I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBI. I S. 587) geändert worden ist" sowie • § 89 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.03.2016

(SächsGVBI. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2018 (SächsGVBI. S. 706) geändert worden ist beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg in der Sitzung am A. Gemeinde Satzung über den Bebauungsplan für das Gebiet: "Mischgebiet an der Straße Am Rittergut", OT Schlößchen in Amtsberg

1. Planzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A) und 2. textlichem Festsetzungsteil (Teil B)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Amtsberg vom 20.05.2019. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich im Amtsberger Amtsblatt vom 16.12.2019 bekannt gemacht.

Amtsberg, 17.12. 2019

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

leverwaltung Amtsberg, der Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 mit Beschlussnummer 01/11/2019 den Entwurf des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Straße Am Rittergut", OT Schlößchen in Amtsberg mit Begründung gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt.



Gemeindeverwaltung Amtsberg, der Bürgermeister

3. 1.Beteiligung Öffentlichkeit Der Entwurf des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Straße Am Rittergut", OT Schlößchen in Amtsberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textliche Festsetzungen (Teil B) und der Begründung hat in der Zeit vom 16.12.2019 bis einschließlich 24.01.2020 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist im Amtsberger Amtsblatt vom 06.12.2019 und in der Regionalausgabe Zschopau der "Freien Presse" am 06.12.2019 sowie im "Zentralen Landesportal Bauleitplanung" und auf der Webseite der Gemeinde Amtsberg öffentlich bekannt gemacht worden.

* Fortsetzung Verfahrensvermerke

* Fortsetzung Verfahrensvermerke

Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom

bearbeitet

Qualitätskontrolle

Anderung vom: gezeichnet 22.06.2020 Juni 2020 H.Schork A.Hofmann

Nach Planüberarbeitung hat der Entwurf des Bebaungsplanes "Mischgebiet an der Straße Am Rittergut", OT

Schlößchen in Amtsberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und die Umweltprüfung in der Zeit vom 07.05.2020 bis einschließlich 20.05.2020 nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist im Amtberger Amtsblatt vom 28.04.2020, Freie Presse vom 29.04.2020, sowie im Zentrales Landesportal Bauleitplanung und auf der Webseite der Gemeinde Amtsberg öffentlich bekannt gemacht worden.

2.Beteiligung Behörden Die erneute förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.03.2020 in der Zeit vom 28.03.2020 bis einschließlich 30.04.2020. die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden vom Zeitraum der öffentlichen Auslegung

Amtsberg, 25.01.2020

6. Abwägungsbeschluss

12.12.2019.

4. 2.Beteiligung Öffentlichkeit

Semeindeverwaltung Amtsberg, der Bürgermeister

Über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der

Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.

Amtsberg, 26.05.2020

Der Bebauungsplan "Mischgebiet an der Straße Am Rittergut", OT Schlößchen in Amtsberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde in der Sitzung des Gemeinderates Amtsberg vom 25.05.2020 beschlossen.

Amtsberg wurde in gleicher Sitzung gebilligt.

Die Begründung zum Bebauungsplan "Mischgebiet an der Straße Am Rittergut", OT Schlößchen in

8. Aufhebung Satzungsbeschluss

altung Amtsberg, der Bürgermeister Aufgrund eines Übertragungsfehlers der Abwägungsergebnisse auf die Planzeichnung wurde der Satzungsbeschluss vom 25.05.2020 durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 07.07.2020 aufgehoben.

Amtsberg, CS. CR. 2020 Gemeindeverwaltung Amtsberg, der Bürgermeister

wiederholter Satzungsbeschluss In gleicher Sitzung am 07.07.2020 wurde der korrigierte Bebauungsplan, "Mischgebiet an der Straße Am Rittergut", OT Schlößchen in Amtsberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festlegungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan "Mischgebiet an der Straße Am Rittergut", OT Schlößchen wurde in gleicher Sitzung gebilligt.

Amtsberg, OS. SP. 2000

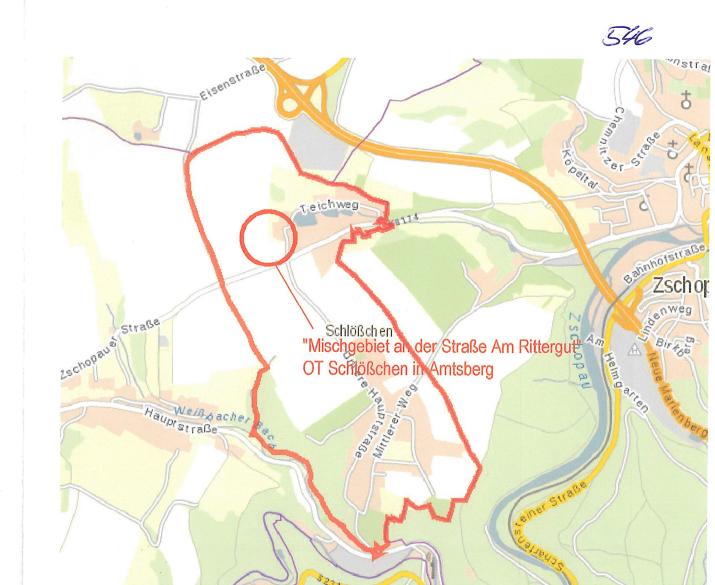
Gemeindeverwaltung Amtsberg, der Bürgermeister 10. Die Bebauungsplansatzung "Mischgebiet an der Straße Am Rittergut", OT Schlößchen in Amtsberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit

∕erwaltung Amtsberg, der Bürgermeister 11. Inkraftsetzungsvermerk

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "Mischgebiet an der Straße Am Rittergut", OT Schlößchen in Amtsberg, sowie die Stelle bei der der Bebauungsplan "Mischgebiet an der Ştraße Am Rittergut", OT Schlößchen in Amtsberg, mit der Begründung auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten kann, sind am im Amtsberger Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzung für die Geltungmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach

§§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 4 Sächs. GemO hingewiesen worden.

Gemeindeverwaltung Amtsberg, der Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 07/03/2019 "Mischgebiet an der Straße Am Rittergut", OT Schlößchen in Amtsberg

Bebauungsplan bestehend aus:

Teil A - Planzeichnung M 1: 250 Teil B - Textliche Festsetzungen

Vorhabenträger:

Lohstraße 9

09111 Chemnitz

Satzung

Erschließungsgesellschaft Scholz +Kümmel Ingenieurbüro Bauwesen GmbH Untere Aktienstraße 12

09111 Chemnitz

R. Bergmann

Planbearbeitung: